

## §. 121.

Die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der <sup>o) Denunzianten-  
stellen.</sup> Beamten der General-Inspektion und der höhern Stellen, erhalten in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der konfiszierten Gegenstände und von der eingezogenen Geldbuße zwei Drittheile zur Belohnung.

## Fünfter Abschnitt.

## Ausführungs-Vorschriften.

## §. 122.

Bei Auslegung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Verordnungen darf auf ältere Abgabengesetze nicht zurückgegangen werden.

## §. 123.

Die oberste Finanzbehörde ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Wegeden Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 15. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. v. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.